

**REGELUNG VOM 17. MAI 2007 BEZÜGLICH DES VERHALTENS DER
RECHTSANWÄLTE IN DEN VERFAHREN**
(B.S.)

Angesichts der Tatsache, dass der Rechtsanwalt trotz Wahrnehmung der Interessen seiner Kunden ein kollegiales Verhalten an den Tag legen muss, wenn er im Rahmen von Verfahren interveniert: Dieses Verhalten muss sowohl den Anwälten der anderen Parteien gegenüber als auch gegenüber den Parteien, die persönlich erscheinen oder durch den vom Gesetz erlaubten Bevollmächtigten vertreten sind, loyal sein;

Angesichts der Tatsache, dass die Regeln der Kollegialität geeignet sind, den Interessen der Rechtsuchenden zu dienen, und insbesondere zum Ziel haben, die Kosten der Verfahren zu vermindern, diese zu beschleunigen und so den Zugang zur Justiz für alle zu fördern;

Angesichts der Tatsache, dass man die Regeln und Gebräuche der Anwaltschaften vereinheitlichen muss, was das Verhalten betrifft, das der Rechtsanwalt, der in den Verfahren interveniert, an den Tag legen muss;

Erlässt die Generalversammlung der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften folgende Regelung:

Titel I. ANDERE ALS STRAFVERFAHREN

Kapitel I. EINLEITUNGSSITZUNG UND VERTAGUNG DES VERFAHRENS

1. Information des Kollegen

Sofern diese Information die Interessen seines Kunden nicht beeinträchtigt, informiert der Rechtsanwalt die Anwälte aller Parteien, die er in das Verfahren einbezieht, oder den Anwalt, dessen Intervention er vernünftigerweise voraussehen kann, über die Einleitung eines Verfahrens.

Er übermittelt ihm gleichzeitig den Entwurf des die Klage einleitenden Textes.

Alle Sicherungsmaßnahmen können durchgeführt und alle einseitigen Verfahren können ohne Information des Rechtsanwalts der gegnerischen Partei eingeleitet werden.

2. Hinweis an den Kollegen

Jeder Rechtsanwalt teilt jedem Rechtsanwalt, von dem er weiß, dass er interveniert, schriftlich vor der Sitzung, deren Datum und Uhrzeit er angibt, seine Absichten mit.

Im Falle der absoluten Notwendigkeit kann diese Information durch jede andere Kommunikationsform erfolgen.

3. Verfahren im Rahmen einer kurzen Verhandlung

Der Rechtsanwalt übermittelt dem Rechtsanwalt der anderen Partei unverzüglich seine Unterlagen, falls möglich sofort ab Erhalt der im Artikel 1 vorgesehenen Information. Er kann sich dann einem Vertagungsantrag widersetzen, außer wenn dieser unter loyalen Bedingungen gestellt wird.

Ein Rechtsanwalt kann in der Sitzung nicht beantragen, dass die Sache verhandelt oder vertagt wird, wenn der Rechtsanwalt, der seine Absicht zu kennen gegeben hat, die Anwendung der Artikel 735 oder 1066 des Gerichtsgesetzbuches geltend zu machen, und seine Unterlagen vorab übermittelt hat, nicht anwesend ist.

Kapitel II. DIE INSTANDSETZUNG

4. Übermittlung der Verfahrenshandlungen, Schriftsätze und Unterlagen

Der Rechtsanwalt übermittelt den Rechtsbeiständen der anderen Parteien eine Kopie all seiner Verfahrensschriftstücke, hierin einbegriffen Schriftsätze und Klageschriften, Unterlagen und eventuelle Anmerkungen sowie jede nicht veröffentlichte Rechtsprechung.

5. Übermittlung der Unterlagen durch Hinterlegung in der Kanzlei

Die Übermittlung der Unterlagen zwischen Rechtsanwälten kann nur dann ausschließlich in der Kanzlei erfolgen, wenn dies durch besondere Umstände, die der Akte eigen sind, gerechtfertigt ist und dem Rechtsanwalt der anderen Partei zur Kenntnis gebracht worden ist.

6. Unverzügliche Übermittlung von Rechtslehre und Rechtsprechung

Der Rechtsanwalt übermittelt unverzüglich die Rechtsprechung oder Rechtslehre, die ihm nach Übermittlung der Verfahrensschriftstücke zur Kenntnis gelangen und die er geltend machen will. Er schließt sich einem Antrag auf Vertagung oder einer Vertagung in Weiterverhandlung der Sache an, in deren Rahmen die späte Vorlage von Rechtslehre und Rechtsprechung es rechtfertigt, dass der Rechtsanwalt der Gegenpartei darauf antwortet, selbst wenn dies nur mündlich geschehen würde.

7. Vertraulichkeit der Projekte von Verfahrenshandlungen

Die Projekte von Verfahrenshandlungen haben nur dann einen vertraulichen Charakter, wenn dies bei ihrer Übermittlung ausdrücklich angegeben wird.

Eine solche Übermittlung verhindert nicht die Anwendung der Regeln in Bezug auf das Versäumnis, Schlussanträge zu erstellen.

8. Verfahrenskalender

Unbeschadet der Regeln des Gerichtsgesetzbuches verweigert der Rechtsanwalt, der einen neuen Antrag gestellt oder neue Unterlagen hinterlegt hat, während der Rechtsanwalt der Gegenpartei nicht mehr über eine Frist verfügt, um Schlussanträge zu erstellen, diesem Letzteren nicht die Möglichkeit, hierauf zu antworten, dies aufgrund von zwischen ihnen zu vereinbarenden Modalitäten.

Unbeschadet der Regeln des Gerichtsgesetzbuches hat der gütlich zwischen den Rechtsanwälten der Parteien vereinbarte Verfahrenskalender einen zwingenden Charakter.

9. Mitteilung vor jedem Anberaumungs- oder Instandsetzungsantrag

Der Rechtsanwalt, der beabsichtigt, die Artikel 730 § 2, 747 § 2 Absatz 5, 748 § 2, 803 und 804 des Gerichtsgesetzbuches zur Anwendung zu bringen, informiert den Rechtsanwalt der säumigen Partei oder derjenigen, die keine Schlussanträge erstellt hat, vorab schriftlich hierüber.

Er informiert ihn über das Datum der Sitzung. Nur in diesem Fall kann er ein Urteil beantragen.

Kapitel III. ANBERAUMUNGEN

10. Reaktion auf den Anberaumungsantrag

Der Rechtsanwalt reagiert innerhalb eines Monats auf die Aufforderung an ihn, einen gemeinsamen Anberaumungsantrag zu unterzeichnen.

11. Antrag auf Vertagung

Der Rechtsanwalt achtet darauf, jede ungerechtfertigte Vertagung einer anberaumten Sache zu vermeiden.

Der Rechtsanwalt, der legitim verhindert ist, eine anberaumte Angelegenheit zu plädieren, unterrichtet diesbezüglich sofort die Gerichtsbarkeit und den Rechtsanwalt, von dem er weiß, dass er interveniert.

Der Rechtsanwalt, der nicht über einen Vertagungsantrag unterrichtet worden ist, kann sich diesem Vertagungsantrag widersetzen.

Wenn die Sache nicht für eine bestimmte Uhrzeit anberaumt worden ist, erscheint der Rechtsanwalt zu Beginn der Sitzung im Sitzungssaal, es sei denn, er hat sich vorab mit seinen Kollegen abgesprochen.

Der Rechtsanwalt, der nicht für die festgesetzte Uhrzeit in der Sitzung anwesend sein kann, unterrichtet den Rechtsanwalt, von dem er weiß, dass er interveniert, hierüber, außer im Falle von unvorhergesehenen und von seinem Willen unabhängigen Umständen.

12. Entschädigung für Fahrtkosten und verlorene Zeit

Unbeschadet eventueller Disziplinarmaßnahmen ist der Rechtsanwalt, der sich nicht an die Verpflichtungen hält, die sich aus der vorliegenden Regelung ergeben, und so den Rechtsanwalt, von dem er weiß, dass er interveniert, zu einer unnötigen Fahrt zwingt, gehalten, diesen für seine Fahrtkosten und die verlorene Zeit zu entschädigen.¹

Kapitel IV. ZUSTELLUNG UND VOLLSTRECKUNG DER GERICHTLICHEN ENTSCHEIDUNGEN – AUSÜBUNG EINES RECHTSMITTELS

13. Benachrichtigung des Kollegen

Die Zustellung und die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung sowie das Einlegen eines Rechtsmittels sind Gegenstand einer klaren und präzisen Information, die dem Rechtsanwalt der gegnerischen Partei kurzfristig vor Einlegung des Rechtsmittels oder der Übermittlung von Anweisungen an den Gerichtsvollzieher oder zum Zeitpunkt derselben gegeben wird.

¹ Die durch die Generalversammlung der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften vorgesehenen Beträge sind : 75 € pro verlorene Stunde und 0,30 € pro unnötig gefahrenem Kilometer (Entscheidung vom 19. Januar 2009)

14. Übernahme der Kosten wegen fehlender Benachrichtigung

Unbeschadet der Geltendmachung seiner Haftung können die Kosten für die Zustellung und die Vollstreckung dem Rechtsanwalt zur Last gelegt werden, der diese veranlasst hat, wenn die Zustellung oder die Vollstreckung ohne die vorherige Benachrichtigung wie im vorhergehenden Artikel vorgeschrieben getätigt worden sind.

Kapitel V. ANWENDUNGSBEREICH

15. Verfahrensarten

Die Bestimmungen des vorliegenden Titels I sind ebenfalls auf die verwaltungsrechtlichen und Schiedsverfahren sowie auf die Strafverfahren, die sich nur noch auf Zivilinteressen beziehen, anwendbar, sofern sie mit diesen kompatibel sind.

16. Intervention eines Bevollmächtigten, der kein Rechtsanwalt ist

Die vorliegende Regelung bindet den Rechtsanwalt jedes Mal dann, wenn eine Partei durch einen durch das Gesetz zugelassenen Bevollmächtigten vertreten wird.

17. Persönliches Erscheinen einer Partei

Die Artikel 3, 4, 6, 8, 9, 10 und 11 Absatz 2 der vorliegenden Regelung binden den Rechtsanwalt jedes Mal dann, wenn er weiß, dass die gegnerische Partei persönlich erscheint.

Titel II. STRAFVERFAHREN

Kapitel I. INFORMATIONEN IN BEZUG AUF DIE INTERVENTION EINES RECHTSANWALTS

18. Methoden der Benachrichtigung der Kollegen

Der Rechtsanwalt, der eine Akte in der Kanzlei des Strafgerichts oder der Untersuchungsgerichtsbarkeiten einsieht, achtet darauf, seinen Namen und seine beruflichen Koordination auf dem Deckel der Akte zu vermerken.

Der Rechtsanwalt teilt den anderen Rechtsanwälten, von denen er weiß, dass sie intervenieren, seine Intervention mit.

Der Rechtsanwalt, der seine Intervention für eine Partei beendet, benachrichtigt die anderen Rechtsanwälte, die im Verfahren intervenieren, sowie gegebenenfalls den untersuchenden Magistraten, die befassende Gerichtsbarkeit und die öffentlich verfolgende Partei hierüber, es sei denn, ein anderer Kollege folgt ihm nach.

Kapitel II. INSTANDSETZUNG

19. Information im Falle eines Vertagungsantrages

In der Regel informiert der Rechtsanwalt, der die Absicht hat, eine Vertagung der Sache zu beantragen, unverzüglich den untersuchenden Magistraten, die befassende Gerichtsbarkeit, die öffentlich verfolgende Partei und die Rechtsbeistände der anderen Parteien.

20. Aufruf der Sachen

Der Rechtsanwalt achtet darauf, beim Aufruf der Sachen anwesend zu sein. Im Falle einer Verhinderung informiert er vor der Sitzung die in denselben Sachen intervenierenden Kollegen. Bei gleichzeitigem Aufruf von Sachen vor verschiedenen Kammern informiert der Rechtsanwalt den Gerichtsdienster über seine augenblickliche Abwesenheit, über den Ort, wo man ihn kontaktieren kann, und über die ungefähre Uhrzeit seiner Rückkehr.

21. Übermittlung der Schlussanträge und Unterlagen

Der Rechtsanwalt einer jeden Partei übermittelt unverzüglich den Rechtsanwälten der anderen beteiligten Parteien und bei Gegenseitigkeit der öffentlich verfolgenden Partei seine Schlussanträge und Unterlagen.

Der Rechtsanwalt des Angeklagten kann jedoch seine Schlussanträge und Unterlagen erst zum Zeitpunkt der Verhandlung übermitteln, wenn die Rechte der Verteidigung dies erforderlich machen.

Kapitel III. EINLEGEN VON RECHTSMITTELN

22. Benachrichtigung über das Einlegen eines Rechtsmittels

Der Rechtsanwalt, der ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung in Strafsachen einlegt, benachrichtigt diesbezüglich unverzüglich die Rechtsbeistände der Parteien, deren Rechte durch das Rechtsmittel betroffen sein könnten.

Titel III. ENDBESTIMMUNGEN

23. Die Regelung von Streitfällen

Die Streitfälle, die Rechtsanwälte betreffen, die zu verschiedenen Anwaltschaften gehören, werden durch deren jeweilige Präsidenten entschieden.

Jeder Streitfall, der sich in einer Sitzung ergibt, wird durch den Präsidenten des Gerichtsbezirks entschieden, in dem die befasste Gerichtsbarkeit tagt.

Wenn sich vor einer Brüsseler Gerichtsbarkeit in der Sitzung ein Streitfall zwischen Brüsseler Rechtsanwälten ergibt, die zu verschiedenen Anwaltschaften gehören, sind die beiden Brüsseler Präsidenten zuständig, um diesen zu entscheiden.

Wenn sich vor einer Brüsseler Gerichtsbarkeit in der Sitzung ein Streitfall zwischen einem Brüsseler Rechtsanwalt und einem oder mehreren Rechtsanwälten ergibt, die nicht zu Brüsseler Anwaltschaften gehören, wird er durch den Präsidenten der Anwaltschaft, zu dem der Brüsseler Rechtsanwalt gehört, entschieden.

In den anderen Fällen von Streitfällen, die sich vor einer Brüsseler Gerichtsbarkeit in der Sitzung ergeben, bestimmt die Verfahrenssprache den zuständigen Präsidenten.

24. Aufhebung – Inkrafttreten

Die vorliegende Regelung hebt die Regelung vom 11. Juni 2007 auf und ersetzt diese. Sie tritt am ersten Tag des vierten Monats, der auf ihre Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt folgt, in Kraft.